AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. September 2002 NR. 1893

Amt für Umwelt
des Kantons Solothurn
25. SEP. 2002
Abteilung: Kenntnis
Sachbearbeiter: Kopie z.K.: Sch
Akten-Nr.: Termin
Besprechen mit: Rückmeldung mit

Einwohnergemeinde Beinwil:
Genehmigung der Erschliessung des Teilgebietes Bilstein / Schwang
Wasserversorgung 7. Etappe und Abwassersanierung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Beinwil unterbreitet dem Regierungsrat die Erschliessungsplanung des Teilgebietes Bilstein / Schwang zur Genehmigung und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 475'000.- veranschlagten Baukosten der Wasserversorgung. Die vorliegende Planung beinhaltet einerseits die Versorgung mit einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser und andererseits die Entsorgung des Abwassers. Davon profitieren die beiden Landwirtschaftsbetriebe Bilstein und Schwang sowie das Restaurant Skilift der Hohe Winde AG, welche in Zukunft der öffentlichen Wasserversorgung respektive dem Kanalisationsnetz der EG Beinwil angeschlossen sein werden. Die Erschliessungsplanung besteht aus den folgenden Grundlagen:

Teil GWP und Teil GEP, Wasserversorgung und Abwassersanierung Bilstein / Schwang Situation 1:2'000 (Plan-Nr. 3410/1; 24. Juni 2002)
Pumpwerk und Reservoir, Detailpläne 1:20, (Plan-Nr. 3410/2 und 3; 30. April 2002)
Bachquerungen, Detailpläne 1:50, (Plan-Nr. 3410/4; 15. Juli 2002)
Technischer Bericht (29. April 2002)
Kostenberechnung (29. April 2002)

Der Gemeinderat Beinwil genehmigte gemäss Auszug aus dem Protokoll Nr. 02/13 vom 8. Juli 2002 das vorliegende Teil-GWP und das Teil-GEP, vorbehältlich allfälliger Einsprachen. Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis 31. Juli 2002. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beantragt das Gesuch zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

2.1. Zuständigkeit, Verfahren
Gestützt auf § 18 des PBG ist der Regierungsrat zuständig für die Genehmigung der Nutzungsplanungen. Bewilligungsbehörde für die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen im Areal und in der Bauverbotszone von öffentlichen Gewässern ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 22. März 1960 und nach § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 14. November 1980 das Bau- und Justizdepartement. Gestützt auf § 134 Absatz 5 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, Artikel 9, 36, 37 und 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie Artikel 5 Absatz 3, 14 und 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 statuierten formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.2.2. Die Gesamtkosten für die Wasserversorgung werden auf Fr. 475'000.- veranschlagt. Nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Kosten für den Grabenanteil der Abwassersanierung und der nichtlandwirtschaftlichen Hausanschlüsse, verbleiben beitragsberechtigte Kosten von Fr. 450'000.-.

2.2.3. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das Kantonale Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11), § 4 der zugehörigen Beitragsverordung (BGS 921.13) und die Kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 27.12.1960 (BGS 923.12), an die beitragsberechtigten Kosten einen Kantonsbeitrag von 20% zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, einen Bundesbeitrag von 32% beantragt.

2.2.4. Die Arbeiten werden an die am günstigsten offerierenden Firmen Fluri AG, Mümliswil-Ramiswil (Grabarbeiten), Lissag, Büsserach (Rohrlegung), Rotaver, Lützelflüh (Reservoir) und Häny AG, Meilen (Pumpanlage), vergeben.

2.3. Spezialbewilligungen

2.3.1. Forstrechtliche Bewilligung
Das Kantonsforstamt hat das Projekt geprüft und kann dem Vorhaben, gestützt auf Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), § 9 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11) und § 25 der Kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV-SO; BGS 931.12), unter Auflagen und Bedingungen zustimmen (Anhang 1).

2.3.2. Fischereipolizeiliche Bewilligung
Die Jagd- und Fischerei hat das Projekt geprüft und kann dem Vorhaben, gestützt auf Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (FG) und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FG-SO), unter Auflagen und Bedingungen zustimmen (Anhang 2).

2.3.3. Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmebewilligung
Das Kantonale Amt für Umwelt hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmebewilligung gegeben sind. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG) vom 27. September 1959, § 6 Abs. 2 WRV und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 NHV unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang 3).

2.4. Das Teil-GWP und der Teil-GEP erweisen sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und sind deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) für das Gebiet Bilstein / Schwang in der Einwohnergemeinde Beinwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

3.2.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.2.3. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

3.3. Der Generelle Entwässerungsplan (Teil-GEP) für das Gebiet Bilstein / Schwang in der Einwohnergemeinde Beinwil wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

3.3.1. Die Gemeinde ist zuständig für die Genehmigung des Bauprojektes der Abwasseranlagen, die Baukontrollen und die Abnahme (Kantonale Gewässerschutzverordnung [GSchV-SO] § 24, 25, 29 und 32).

3.3.2. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Abwasseranlagen-Kataster der Gemeinde mit den gesamten erstellten Abwasseranlagen nachzuführen und das Amt für Umwelt mit einem Satz Pläne über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen (GSchV-SO § 30).

3.4. Gestützt auf § 5 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW-SO), wird für das Reservoir und diverse Leitungen, welche den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten eine Ausnahmebewilligung erteilt. Der Entscheid begründet sich auf lit. c, wonach die Voraussetzungen für Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, erfüllt sind.
Leitungen, welche dem Waldrand entlang laufen, haben einen Waldabstand von mind. 6.0 m einzuhalten, sofern die Leitungen nicht in bestehende Wege oder Strassen zu liegen kommen.

3.5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

3.6. Aus dem Kredit Nr. 6954.565.01 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 450'000.-- ein Kantonsbeitrag von 20%, im Maximum aber Fr. 90'000.-- bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen.

3.7. Die Arbeitsvergebung wird genehmigt. Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine **Frist bis Ende 2003** gewährt.

3.8. Die Amtschreiberei Thierstein, in Breitenbach, wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss beigelegter "Anmerkungs-Bestätigung" aufgeführten Parzellen die Anmerkung "**Bodenverbesserung/Wasserversorgung/RRB Nr./Jahr**" einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Beinwil

Genehmigungsgebühr und wasserrechtliche Bewilligung	Fr.	700.--	(Konto 6040.431.00)
Nutzungsgebühr für Beanspruchung von öffentlichem Gewässerareal	Fr.	200.--	(Konto 6040.434.00)
Fischereirechtliche Bewilligung	Fr.	200.--	(Konto 6907.410.06)
Nachteilige Nutzung von Waldareal	Fr.	300.--	(Konto 6900.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Konto 5820.435.07)
	Fr.	1423.--	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung: Erfolgt durch das Amt für Umwelt

Rechtsmittel:
Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatsschreiber

i. V. Stude

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Umwelt (3); (Akten-Nr. 0313.122.08 / 0332.122.02 / 0343.122.XX, 12208rrb_EG u. Private.doc), mit 2 gen. Plandossier (folgen später)
Amt für Umwelt; Rechnungsführung Konto 6040.431.00, Pos. 332/230
Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher
Amt für Umwelt, Fachstelle Siedlungsentwässerung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Volkswirtschaftsdepartement
Jagd und Fischerei
Fischereiaufsicht Dorneck-Thierstein: Herr René Nebel, Polizeiposten, Bruggweg 4, 4143 Dornach
Fischenze Nr. 7/1: Herr U. Hinden, Lehmenweg 3, 4143 Dornach
Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Kantonsforstamt (2); (Akten-Nr. NN2002-024), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Kantonsforstamt; Rechnungsführung
Forstkreis Dorneck / Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach 1, mit 1 Situation 1:2'000 (folgt später)
Forstrevier Thierstein Süd, zH. Revierförster Bühler Martin, Schlössli, 4229 Beinwil, mit 1 Situation 1:2'000 (folgt später)
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Einwohnergemeinde Beinwil, Gemeindepräsidium, 4229 Beinwil; mit Rechnung, mit 2 gen. Plandossier (folgen später)
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)
Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:
„Beinwil: Genehmigung der Erschliessungsplanung für das Gebiet Bilstein / Schwang bestehend aus:
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
Abwassersanierung (Teil-GEP)

Anhang 1 Forstrechtliche Ausnahmebewilligung
Anhang 2 Fischereipolizeiliche Bewilligung
Anhang 3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Versand durch Amt für Landwirtschaft:
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach **(als Anmeldung)**

Anhang 1

Einwohnergemeinde Beinwil:
Genehmigung der Erschliessung des Teilgebietes Bilstein / Schwang
Wasserversorgung und Abwassersanierung

Forstrechtliche Bewilligung
Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal gemäss Art. 16 WaG

1 Feststellungen

1.1 Die mit dem Bau und Betrieb der neuen Leitungen verbundene teilweise Beanspruchung von Waldboden stellt eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 Waldgesetz (WaG) dar und bedarf einer Ausnahmebewilligung.

2 Erwägungen

2.1 Nachteilige Nutzungen von Waldareal, welche zwar keine Rodungen darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig (Art. 16 WaG, § 9 WaG-SO).

2.2 Aus wichtigen Gründen können die Kantone solche nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen ausnahmsweise bewilligen (Art. 16 WaG, § 9 WaG-SO, § 25 WaV-SO).

2.3 Für das geplante Bauvorhaben liegen wichtige Gründe vor. Zudem werden Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig erheblich beeinträchtigt.

3 Beschluss

3.1 Die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal im Sinne eines Durchleitungsrechtes wird erteilt (Koord. ca. 612.715/245.555 bis 612.605/244.400; GB Beinwil 114; Länge ca. 200 m).

3.2 Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere die Situation 1:2'000 Wasserversorgung Bilstein/Schwang (BSP+Partner; Plan Nr. 3410/1, 25.02.2002, rev. 1) 30.04.2002).

4 Auflagen und Bedingungen

4.1 Die Bauarbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen. Dieser ist rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren (Forstkreis Dorneck/Thierstein, Tel. 061 706 28 88). Ohne vorherige Anzeichnung durch den Kreisförster dürfen keine Bäume gefällt werden.

4.2 Die Leitungen sind im Trassee des bestehenden alten Waldweges zu verlegen. Die Breite der Bauschneise darf während der Bauphase max. 5.0 m betragen.

4.3 Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Bauschneise liegende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, darin Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Aushub und Materialien irgendwelcher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.

4.4 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Der Kreisförster entscheidet über allfällige Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (zB. Anpflanzungen usw.). Die wiederhergestellten Flächen sind nötigenfalls vor Wild und Weidgang zu schützen.

4.5 Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt unaufgefordert zu melden.

5 Vorbehalte

5.1 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bewilligungsinhaberin mit den Eigentümern direkt zu regeln.

Volkswirtschaftsdepartement
KFASO / NN2002-024 / 13.09.2002 / DVB

Anhang 2

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

Einwohnergemeinde 4229 Beinwil

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde Beinwil

Gewässer Lüssel, Schwang- und Obersagengutbach

Ortsbezeichnung Diverse gemäss Erschliessungsplan Bilstein / Schwang

Art des Eingriffes Unter- und Überquerungen von Gewässern mit Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen (gemäss den Plänen des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen)

Auflagen

Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind strikte zu befolgen.

Die Fischenzenpächter entscheiden, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Der Ufer- und Sohlenbereich ist wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Anhang 3

Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmebewilligung

Der Einwohnergemeinde Beinwil (Eigentümerin der Wasserleitung, der Kabelschutz-Rohrleitung ∅ 80 mm und des Steuerkabels) und Urs Kaufmann, Drehersgut, 4229 Beinwil, René Béguelin, Bilstein, 4229 Beinwil, Renate u. Beda Halbeisen, Oberfeldstrasse 17, 4227 Büsserach und der Hohe-Winde AG, Ober-Sagengut 74, 4229 Beinwil (Eigentümer der Kanalisationsleitung), wird die Bewilligung und die Ausnahmebewilligung erteilt, bei der geplanten Leitungsverlegung das Areal und die Bauverbotszone nachstehender Gewässer wie folgt zu beanspruchen:

Überquerung der Lüssel stirnseits der im Gebiet „Schachen" gelegenen Brücke (Koord. 612'755/245'090) mit einer Kanalisationsleitung ∅ 125/115.4 mm, die entlang der Brücke in ein Hüllrohr ∅ 160/144 mm eingezogen wird, und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.

Unterquerung der Lüssel 6 m bachabwärts der obgenannten Brücke mit einer Wasserleitung ∅ 125/102 mm und einer Rohrleitung ∅ 80 mm für das Steuerkabel und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit den Leitungen.

Verlegung der Kanalisationsleitung ∅ 125/115.4 mm, der Wasserleitung ∅ 125/102 mm und der Rohrleitung ∅ 80 mm für das Steuerkabel zwischen der Lüssel und der oberen Brücke über den Schwangbach beim Dreierguet, d.h. auf einer Länge von ca. 220 m in der rechtsseitigen Bauverbotszone des Schwangbaches.

Überquerung des Schwangbaches stirnseits der unteren Brücke beim Dreierguet (Koord. 612'710/244'890) mit einer Kanalisationsleitung ∅ 125/115.4 mm, die entlang der Brücke in ein Hüllrohr ∅ 160/144 mm eingezogen wird, und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.

Überquerung des Schwangbaches stirnseits der oberen Brücke beim Dreierguet (Koord. 612'715/244'840) mit einer Kanalisationsleitung ∅ 125/115.4 mm, die entlang der Brücke in ein Hüllrohr ∅ 160/144 mm eingezogen wird, und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.

Unterquerung des Schwangbaches 6 m bachaufwärts der oberen Brücke beim Dreierguet mit einer Wasserleitung ∅ 63/51.4 mm und einer Rohrleitung ∅ 80 mm für das Steuerkabel und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit den Leitungen.

Unterquerung des Obersagengutbaches unter dem nördlich des Gebietes „Obersagengut" gelegenen Wegdurchlass ∅ 600 mm (Koord. 612'690/244'655) mit einer Wasserleitung ∅ 75/54.4 mm, einer Rohrleitung ∅ 80 mm für das Steuerkabel und einer Kanalisationsleitung ∅ 125/115.4 mm und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit den Leitungen

Überquerung des Schwangbaches über dem im Gebiet „Schwang" gelegenen Wegdurchlass ∅ 800 mm (Koord. 612'355/244'250) mit einer Kanalisationsleitung ∅ 125/115.4 mm und einer Wasserleitung ∅ 110/90 mm und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit den Leitungen.

Unterquerung des Schwangbaches im Gebiet „Schwang" (Koord. 612'135/244'235) mit einer Quellenleitung ∅ 63 mm und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Baches mit der Leitung.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.

Die beiliegenden vom Amt für Umwelt genehmigten Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Inhabern der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Inhaber der Bewilligung haften für alle Folgen die sich aus der Verlegung und dem Bestand der bewilligten Leitungen ergeben. Hingegen übernimmt der Staat keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Leitungen entstehen.

An den Leitungen dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.

Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so haben die Bewilligungsinhaber alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaber haben auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.

Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

Besondere Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligungsempfänger haben die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), der Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht und den Fischenzenpächtern zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Bei der Unterquerung der offenen Bachläufe ist zwischen der jeweiligen Bachsohle und dem Umhüllbeton der Leitungen bzw. dem Scheitel der Quellenleitung eine Überdeckung von mindestens 1 m einzuhalten.

Die Unter- bzw. Überquerung der beiden Bachdurchlässe sind sorgfältig auszuführen. Allfällige Beschädigungen an den Durchlässen sind unverzüglich auf Kosten der Bewilligungsempfänger zu beheben.

Bei der Leitungsverlegung in der Bauverbotszone längs des Schwangbaches bzw. bei der Durchquerung der Bauverbotszone der Bäche mit den Leitungen darf kein Aushubmaterial in den Bachprofilen deponiert werden bzw. in diese abrutschen.

Bei der Leitungsverlegung ist der bestehende Uferbewuchs möglichst zu schonen.

Nach Verlegung der Leitungen sind an allen Querungsstellen die Bachprofile wieder instandzustellen.